

*Gymnas Secretär Fr. Otto
Forsbergstrasse v. 175.*



Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit.

Von

Stadtarchivar T. Christiani.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis: 50 Kop. = 1 Mark.

Verhandlungen
der
Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

XXII. Band.

III. Heft.

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis: 50 Kop. = 1 Mark.

Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit.

Von

Stadtarchivar **T. Christiani.**

Dorpat 1910.

Druck von C. Mattiesens Buchdruckerei.

(In Kommission bei K. F. Köhler in Leipzig.)

Preis: 50 Kop. = 1 Mark.

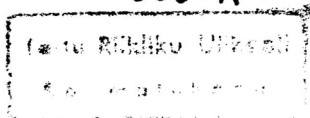
Gedruckt auf Verfügung der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

Präsident Dr. W. Schlüter.

Dorpat, den 15. April 1910.

№ 80.

Est. A



16993

Über Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit.

Im Zapolsker Frieden (15. Januar 1582) war Dorpat nach fast 24-jähriger Russenherrschaft an Polen abgetreten und hierauf am 23. Februar von Jan Zamoiski in Besitz genommen worden. Und bereits im Frühling desselben Jahres sandte König Stephan Batori von Riga aus jene vier bekannten Kommissare und Revisoren ¹⁾, an deren Spitze der nachmalige dörptsche Ökonom Stanislaus Locknicki stand, nach Dorpat, um der grösstenteils in Trümmer gelegten Stadt die erste Ordnung zu geben.

Es liegt auf der Hand, dass sich die Herren Kommissare nicht mit der Austeilung von Häusern und Plätzen an die neuen, durch des Königs Verheissungen hierher gelockten Einwohner begnügen konnten, sondern ein Stadt-Regiment, einen Magistrat möglichst bald eingesetzt haben werden, wenn uns auch Datum und nähere Umstände dafür nicht überliefert sind; wir wissen aber wenigstens a posteriori, dass der am 2. Aug. 1582 vom Könige in Bränsk ernannte Starost der Stadt, Albert Reczaiski, dem erstaunlicher Weise nicht nur innerhalb seines Schlossgebietes mit dem Dom als Zentrum, sondern auch über die Stadt selbst die Jurisdiktion erteilt wurde, auf Grund seiner Bestallungsurkunde (Dorp. Stadtarchiv II. a. 1) von vornherein die Kompetenz des Dorpater Magistrats in Frage gezogen und schliesslich — wahrscheinlich vor dem Dezember 1582 — einen Gegenmagistrat aufzustellen gewagt hat ²⁾.

1) Locknicki, Stanislaus Pekoslawsky, Wilhelm Tödwen, Johann Grölich, letzterer hernach Dorpats 1. Bürgermeister in polnischer Zeit. cf. Gadeb. Livl. Jahrb., T. II. 1, S. 282.

2) Gad. L. J., T. II. 1, S. 282, Die Angabe Gadebuschens, dass am 2. Aug. 1582 „noch kein Rat war“ ist unbelegt.

Die authentischen Belege für diese Vorgänge fehlen, da die Urkunden des Stadtarchivs keinen bestimmten Anhalt bieten, und die Ratsprotokolle erst mit dem 10. April 1583 [nicht dem 9. Juli, wie Gadebusch in den Livl. Jahrb. II. 1., S. 284 angibt] beginnen und anfänglich recht lückenhaft geführt werden. Sicher belegt ist bloss die Verschmelzung beider Magistrate in der Mitte des Okt. 1583.

Das erste Dokument, das uns von der Tätigkeit der erwähnten Kommissare zu wissen gibt, ist die sogen. „Cautio Commissariorum“, Dorpat 1582, Mai 14.¹⁾, worin sie, unter Berufung auf ihre Bevollmächtigung zur Refundation Dorpats, der Stadt die Bestätigung durch S. Kgl Majestät aller ihrer früheren Privilegien und Rechte und insbesondere des Rechts der freien Ausübung der augsburgischen Konfession nebst Überweisung der Johanniskirche zu diesem Zweck versprechen. Formell also das I. Privileg Dorpats in polnischer Zeit, wird diese Cautio doch wegen ihres provisorischen Charakters den Rang des Ersten Privilegs dem am 7. Dez. 1582 im Namen des Königs Stephan Batori bald nach Schluss des Reichstages zu Warschau ausgestellten Privileg abtreten müssen, und dies um so mehr, als dasselbe im Prozess der Stadt Dorpat mit dem Wendischen Kastellan und dörptschen Ökonom, Georg Schenking, ao. 1599, als „singulare fundamentum intentionis suae“, d. h. von seiten der Stadt als vorzügliches Fundament ihres prozessualischen Einwandes bezeichnet wird. Dessenungeachtet wird die Cautio aber schon deshalb in einer Privilegiensammlung Dorpats nicht fehlen dürfen, weil sie den Erlass des Dezemberprivilegs durch mehrere Bestimmungen und den Hinweis auf der Revisoren Machtvollkommenheit²⁾ alle alten und etwa neu hinzukommenden Privilegien ~~zu redigieren und dafür~~ des Königs Bestätigung zu erwirken, vorbereitet.

Das Original des Privilegs vom 7. Dec. 1582 existiert schon lange nicht mehr, selbst Bartholomäus Wybers hat es nicht mehr gesehen, sondern dieses Privileg aus einem uns glücklicherweise in Fragmenten erhaltenen alten Kopialbuch²⁾ abgeschrieben und in seine Privilegiensammlung (St.-A. I., A. 2. Collectanea min. f. 38 und 39, circa 1650) eingetragen.

1) St.-Arch. II. b. 44.

2) St.-Arch. II. aa. 2, fol. 41—43.

woraus es dann in Sahmens „Das alte Dorpat“, S. 1043—47, übergegangen ist. Der um die Ordnung des Dorpater Stadtarchivs hochverdiente Archivar, Hugo Lichtenstein, hat zwar seiner Privilegiensammlung gleichfalls die heute die Stelle des Originals vertretende Kopie von der Hand des Stadtsekretärs Mag. Tobias Luntz zugrunde gelegt, aber er hat doch zugleich einen von Wybers begangenen Fehler übernommen.

Vielleicht hierzu durch Aussagen von Personen, die das Original noch gesehen haben wollten, veranlasst, hat nämlich Wybers des Königs Stephan Unterschrift und die Abbréviation: „L. S. pens. R. P. maj.“¹⁾ links unter seine Kopie der Urkunde gesetzt, obgleich diese Abbréviation ebenso wie die Unterschrift Stephans beim Kopisten Tobias Luntz zum Teil mit gutem Grunde fehlen. Luntz hat bloss das Vorhandensein des grossen polnischen Reichssiegels anzugeben vergessen; die Unterschrift des Königs konnte er aber nicht angeben, weil sie, trotzdem die Urkunde in feierlicher Form im Namen des Königs ausgestellt ist, niemals des Königs, sondern bloss des Grosskanzlers und seines Sekretärs Unterschrift geführt hat. Das ist nicht schwer zu beweisen.

Erstens schliesst die Urkunde mit den hier in Betracht kommenden Worten: „In quorum omnium fidem hasce sigillo regni nostri communiri mandavimus (ohne Angabe der Unterschrift des Königs). Datum Varsaviae die 7. mensis Dec. ao. Domini 1582 . . Datum per manus Jll. et Magn. J. Zamoiski de Zamoscie, Regni nostri supremi cancellarii etc.“²⁾; zweitens enthält das Resolutions-Protokoll der nach Dorpat gekommenen General-Kommissare vom 10. Juli 1599 (D. St.-A. II b. 34, Art. I. 8) den Passus: „Pro singulari autem fundamento suae intentionis exhibuit civitas privilegium Stephani Regis, sigillo regni majori munitum et Jlli Di Cancellarii manu subscriptum, cui subscriptioni tantam vim et auctoritatem inesse civitas censet, ut nullus dubitationi locus amplius relinqui possit, nec enim quisquam testimonio propriae manus contravenire potest“³⁾.

1) D. h. Ort für das hängende grosse Siegel des Königreichs Polen.

2) Zur Beglaubigung alles wessen wir diese Urkunde mit unserm Reichssiegel haben bekräftigen lassen . . . Ausgestellt zu Warschau am 7. Dec. im Jahre des Herrn 1582, und zwar von dem Erlauchten und Hochansehnlichen J. Zamoiski etc. etc.

3) „Als vorzügliches Dokument ihres prozessualischen Einwandes hat die Stadt ein Privileg König Stephans vorgestellt, das durch

Wenn jemals, so war hier der Platz, von der Unterschrift des Königs zu reden. Da ihrer nicht gedacht wird, so ist damit der Beweis erbracht, dass sie der Urkunde gefehlt, und dass diese bloss des Kanzlers und seines Sekretärs, Reinhold Heidenstein, Unterschrift erhalten hat.

Aber warum hat das im Namen des Königs ausgestellte Privileg nicht des Königs Unterschrift erhalten? Da der polnische Monarch vor dem Reichstag ebenso verantwortlich ist, wie sein Kanzler, so war es im Grunde gleichgültig, wessen Unterschrift die einzelnen Regierungserlasse trugen; zufällige Abwesenheit des Königs am Tage der Ausstellung der Urkunde mag häufiger dafür ausschlaggebend gewesen sein, ob sie beider oder bloss des Kanzlers Unterschrift führt, als die geringere oder grössere Relevanz der Sache. Man braucht sich daher nicht auf eine Untersuchung darüber einzulassen, warum das dörptsche Privileg vom 7. Dez. und die Constitutiones Livoniae vom 4. Dez. bloss des Kanzlers, aber das Corpus Privilegiorum Stephaneum für Riga und die Stiftungsurkunde des Wendenschen Bistums vom 3. Dez. des Kanzlers und des Königs Unterschrift erhalten haben. Das Corp. Privil. St. wurde schon am 16. Nov. abgefasst, also noch während der Tagung des am 4. Okt. 1582 eröffneten und gegen Ende Nov. aus Opposition gegen des Königs Versuch, die Krone in seiner Familie erblich zu machen, „zerrissenen“ Warschauer Reichstages; alle übrigen auf Livland bezüglichen Staatsakte fielen in die Zeit nach dem Reichstag, wann der König nicht mehr täglich anwesend zu sein brauchte ¹⁾.

Zum Schluss bringt das Privileg vom 7. Dez. der Stadt Dorpat noch eine sehr unangenehme Überraschung: die ihr von den Kommissaren in der „Cautio“ versprochene und im § 13 bestätigte Anweisung der Johanniskirche wird in einem diplomatisch auffälligen Postskript, „Relatio“ ²⁾

das grosse Reichssiegel bekräftigt und von dem Erlauchtesten Herrn Kanzler unterschrieben ist; dieser Unterschrift glaubt die Stadt ein so grosses Gewicht und eine so grosse Autorität beimessen zu dürfen, dass damit nun auch jeder Zweifel aufgehoben sei, weil niemand seiner eigenen Unterschrift zuwider handeln könne.“

1) Gadeb. L. J. II. 1. S. 274 und S. Hüppe, Vfsg. d. Republ. Polen, S. 89, und eine gef. Mitteilung von Dr. W. Christiani in Posen.

2) Dog. Cod. dipl. Pol., T. V., Nr. 186, S. 320. Gleich nach Abschluss der Stiftungsurkunde des Wendenschen Bistums folgt die

genannt, wieder in Frage gestellt. Offenbar geriet der Kanzler nach Ausstellung der Urkunde darüber in Zweifel, ob die Johanniskirche sich nicht am Ende mehr für die Patres S. J. eigne, trug diesen Gedanken Sr. Mag. vor und fand bereitwillige Zustimmung. Um nun nicht die zur Ausreichung fertig gestellte Urkunde wieder umschreiben lassen zu müssen, versah er sie mit dem allein von seinem Sekretär Heidenstein unterschriebenen P. S., das in der Übersetzung ¹⁾ also lautet: „Die Kirche wird laut kgl. Vollmacht vom Ökonom oder Starosten mit Namen genannt und angewiesen werden.“ Die Litterae annuae für das Jahr 1583 bestätigen diese Annahme in schlagender Weise mit den hier in deutscher Sprache wiedergegebenen Worten: „Dem kgl. Ökonom wurde hernach das kgl. Diplom überreicht (d. h. von uns Patres), worin der König eine Kirche und ein Wohnhaus für uns bestimmt. Er empfing uns, wie gewöhnlich, freundlich und liess uns alle Kirchen aufschliessen, damit wir diejenige, welche unsern Bedürfnissen am meisten entspricht, auswählten. Es wurde die Heilige Kirche der Seligen Katarina gewählt . . .“ ²⁾

Was nun den Inhalt des Privilegs anlangt, so kann ich mich um so kürzer fassen, als ich die ganze Urkunde nach dem zit. Kopialbuch im Anhang wiedergebe, und in der II. Beilage auch alle Einzelheiten dem Leser in deutscher Sprache zugänglich gemacht werden. Nach der eingehenden, von mir später besonders markierten Einleitung folgen die einzelnen, von Hugo Lichtenstein und mir in gleicher Weise paraphrasierten Bestimmungen. Danach erhält die

„Relatio“ des Vize-Kanzlers Boruchowski; auch hier handelt es sich um den abermaligen Vortrag der betr. Urkunde, diesmal zwecks Herstellung einer Kopie.

1) cf. die Beilage I.

2) Litt. annuae S. J. anni 1583, Romae in Collegio ejusdem Societatis 1585, nach einem Exemplar aus Rom, da dieser Jahrgang in St. Petersb. fehlt. „Redditum est postea regiae majestatis oeconomio diploma regium, quo rex templum nobis decernebat et aedes; ille verum benigne nos excepit ut solet, tum omnia nobis templa patefieri jussit, ut quod commodissimum nostris rationibus foret, eligeremus. Delectum est templum beatae Catharinae sacrum.“ Auch alle übrigen Kirchen behielt sich die Regierung vor; die Marienkirche war z. B. gleich nach der Einnahme der Stadt am 25. Febr. 1582 der kathol. Weltgeistlichkeit übergeben worden; cf. Solicovius, Brevis Commentar. rer. polon., S. 139.

Stadt: § 1. Rigisches Recht; § 2. Exemption von der Jurisdiktion der Praesides und Landrichter und Appellation an das Tribunal provinciale; § 3. volle Jurisdiktion des Rats; § 4. das Thorner Statut für in der Stadt delinquierende Adlige; § 5. Rats- und Beamtenwahl beim Rate; § 6. kein Dorpatenser, der sich dem dörptschen Rats- oder dem Landgericht entzieht, soll irgendwo im Reiche Rechtsschutz geniessen, sondern an die dörptschen Gerichte zurückverwiesen werden; § 7. Konfirmation des Grund- und Häuserbesitzes in der Stadt, Rigisches Mass und Gewicht, die Strafgefälle vom Gericht, den Zehnten vom Erbgute der Fremden und die erblosen Güter; § 8. Konfirmation der Häuserverleihungen von seiten der Revisoren und die Verpflichtung ihrer Korroboration in den Akten des Rats; § 9. das Recht des Holzstapels zu beiden Seiten des Embachs; § 10. die Stadtkämmerer (Aediles) erhalten das Recht, Bau- und Grenzstreitigkeiten zu schlichten und die Marktsteuern zu erheben; § 11. die Stadt erhält freien Lehmstich für die Ziegelfabrikation rings um die Stadt; § 12. das Grundstück Fegfeir ¹⁾ zum Kalkbrennen; § 13. freies Bekenntnis nach Augsburgischer Konfession und Assignation der Johanniskirche; § 14. Verwaltung der frommen Stiftungen beim Rate; § 15. Freiheit des Handels in Livland vom Zoll, ausgenommen in den öffentlichen Häfen; § 16. unbeschränkten Handel mit fremden Kaufleuten, jedoch nur auf den dazu bestimmten Märkten; § 17. Verbot des Kaufschlages von Gast mit Gast; § 18. den königlichen Beamten und den Adligen wird — mit einer gewissen Ausnahme für den Ökonom — jeder Handel untersagt und streng verboten, die Bauern an der Wareneinfuhr zur Stadt zu hindern; § 19. Hopfen und Honig dürfen nur mit Bewilligung des Rats ausgeführt werden; § 20. verschuldeten Kaufleuten sollen vom Könige keine Moratorien erteilt werden; § 21. Bewilligung dreier Jahrmärkte an den Tagen vor Petri Pauli, Mariae Geburt und Mariae Himmelfahrt; § 22. das Recht zu brennen und zu brauen und des Gebrauchs ausländischen Weines steht innerhalb einer Meile nur den Bürgern der Stadt zu, den Adligen und den Beamten jedoch für den Hausgebrauch; § 23. Steuerfreiheit für 10 Jahre; § 24. Zinsenerlass von den Häuser-Obligtionen für die Zeit von 1558—1583.

1) Heute „Wägfer“, zum Stadtgute Sotaga gehörig.

Für manche dieser Bestimmungen wurde hernach von der Stadt Dorpat mehrfach beim Locumtenens, dem Gubernator Kardinal Georg Radziwil in Riga, und auch beim Könige selbst um Erläuterung und Erweiterung derselben angehalten. So instruktiv diese Gesuche und die darauf erfolgten Bescheide nun auch sind, so kann hier doch darauf nicht näher eingegangen werden. Um des grossen Interesses willen, das eine Erläuterung und Erweiterung des § 24 von seiten des Königs Stephan, der Stadt in einem neuen Privileg, s. d. Grodno den 9. Mai 1584 gesendet, hervorruft, gebe ich den betreffenden Passus hier in deutscher Übersetzung ¹⁾ wieder: „Wir haben auch befohlen, dass ebenso viele Äcker, als von altersher zum Hospital des H. Georg gehört haben, ihm von unserem Ökonom zugeteilt werden sollen, und wollen das, nachdem er es getan hat, genehmigen und bekräftigen. Ausserdem hat dieser unser Ökonom nach unserem Belieben die jährliche Lieferung einer gewissen Quantität von Getreide und Malz (frumenti et brasei) auf sich zu nehmen, dessen Verteilung beim Magistrat sein soll, welcher darüber alljährlich dem Ökonom Rechenschaft abzulegen hat; und wenn er sich dabei nicht rechtschaffen verhält, so soll der Ökonom Macht haben hierüber anders zu verfügen. Und da wir in Erfahrung gebracht haben, dass es in der Stadt sehr viele private Häuser gibt, die mit Verschreibungen an das Hospital belastet sind, woher es geschieht, dass sich wenige von denen, welchen sie übertragen werden, für rechtmässige Besitzer derselben halten und vor diesen Schuldverbindlichkeiten und Obligationen Angst haben, so haben wir, um die neuen Besitzer von jeder Last und der Furcht eines ungewissen Besitzes dieser Häuser zu befreien, damit sie sich um so mehr den Wiederaufbau derselben angelegen sein lassen, für gut befunden, alle alten Schuldverschreibungen und Obligationen auf diesen Häusern aufzuheben und zu tilgen, wie wir sie denn hiermit aufheben und tilgen.“

Es liegt nahe, unser I. Privileg in polnischer Zeit in Vergleich zu setzen mit demjenigen, womit die Stadt Dorpat bei ihrem Übergang in russischen Besitz, 1558, vom Zaren Iwan Grosnyi „begnadet“ wurde. Ich tue das in möglichster Kürze

1) Der lateinische Text ist wegen seines Umfangs weggelassen; cf. St.-A. II. a. 7.

und halte mich dabei an den auf Anlass Prof. Dr. R. Hausmanns im Bremer Stadtarchiv korrigierten Text der Turgeniew'schen Edition ¹⁾, bemerke aber zugleich, dass unglücklicherweise wenig durch diese Emendation erreicht worden ist, weil die Vorlage des bremer Exemplars offenbar von einem Manne verfasst ist, der kein Deutsch verstand und daher ganz ungeheure Sprachfehler beging, so dass Turgeniew's Konjekturen an einigen Stellen dem Inhalt des ursprünglichen Textes mehr entsprechen, als der tatsächliche Wortbestand im bremer Exemplar ²⁾. Das hebt natürlich das Verdienst der Emendation keineswegs auf, indem wir nun selbständig über die Fehler des Kopisten urteilen können. Prof. Hausmann hat bereits selbst davon gevorteilt und so die richtige Lesung der Kirchennamen gebracht ³⁾.

Ich gebe die auf die Kirchen bezügliche Stelle im Eingang wörtlich und in der Schreibweise der bremer Handschrift wieder, während ich die übrigen Punkte bloss inhaltlich reproduziere. An Kirchen erhält die Stadt:

„Die Kirchenn inn denn Namenn der reynnen Junnckffrawenn Marienn, s. Johann Kirchenn, s. Austynnus Kirchenn, Franciscus Kirchenn und der armen Kirchenn zum Hylligenn Geist genannt; desulvijenn Kirchenn alle sollenn so behaltten nachtt dem Alltenn“; im Anschluss an welche Bestimmung die denkwürdigen Worte folgen: „Unnd wyr wollen se (d. h. die Einwohner Dorpats) auch auss Dorptt nicht verfurrenn inn andere unsere Herschoppey ynn kenerley Wege . . .“ ²⁾ im Stadtgericht soll des Zaren Drost sitzen, — der Ausdruck ist der bischöflichen Zeit entlehnt —, gemeint ist wohl ein vom Statthalter oder Woywoden ins Gericht abdelegierter Beamter; die Appellation vom Stadtgericht soll natürlicher Weise nicht nach Riga, sondern an den Statthalter und von da an den Zaren gehen; ³⁾ erhält die Stadt die 3 Dörfer Albenkull, Gross- und Klein-Taidell und für das Hospital „sunnt

1) A. J. Turgeniew: Supplementum ad hist. Russ. monumenta. Der nach der bremer Handschrift emendierte Text befindet sich in der Privilegiensammlung des Dorpater Stadtarchivs.

2) Ich erinnere bloss an das Wortungeheuer: Burgemestere, Radtmanne und „Beisichhorre“, was Turgeniew kühn in „Beisitzere“ umgewandelt hat.

3) Hausmann: Die Monstranz des Hans Ryssenber. Mitteilungen B. XVIII, p. 198.

Jurgenn“ und das Dorf Arras; 4) werden der Stadt verschiedene Häuser bestätigt, ähnlich wie im polnischen Privileg, aber in grösserer Zahl, z. B. die Gilden, die Wage, die Münze, die „überseeische Kumponey“ ¹⁾ u. a.; 5) soll auf der einen Seite der Münze des Zaren und auf der anderen der Stadt Wap-pen stehen; 6) die vom russischen Militär Geschädigten sol-len entschädigt, das Militär auf dem Schloß und nur im Not-fall in der Stadt einquartiert werden; 7) erhält die Stadt den zollfreien Handel nach Gross-Nowgorod, Pleskau, Iwangorod, Narva, eventuell auch unter gleichen Bedingungen, wie für die Russen, nach Kasan und Astrachan; 8) freien Handel mit den „überseeischen Kaufleuten“ und das Conubium zwischen Aus- und Inländern und gleiches Erbrecht zwischen ihnen. Wer aber von ausländischen Kaufleuten sich in Dorpat nie-dergelassen und Vermögen erworben hat und dann wegzieht, soll den Zehnten „in unsern Schatz“, also dem Zaren zahlen; 9) Verzicht des Zaren auf das Strandrecht; 10) genaue und vorteilhafte Bestimmungen für die 12 Rumenicken (= рыб-ники), d. i. die Fischhändler Dorpats; 11) Landesverräter sol-len in der Stadt bestraft werden, ihre Güter fallen an den Zaren; die Güter der flüchtigen Schuldner sollen gleichfalls an den Zaren fallen, nachdem der Rat die bei ihm verschrie-benen Schulden aus dem Nachlass bestritten hat; hat der Schuldner aber Geld mitgenommen, so fallen alle liegenden Gründe und Häuser desselben an den Zaren, und die Kredi-toren bekommen nichts, weil sie auf den Flüchtling nicht ge-nügend acht gegeben haben; 12) ebenso wie die Dörptschen in den gen. russischen Städten Häuser und Gründe besitzen dür-fen, sollen auch die russischen Kaufleute ausserhalb der Stadt Dorpat dort, wo ihnen der Statthalter und die Bürger das gestatten, Häuser und Gärten besitzen dürfen; sie sollen aber weder zwischen dem Embach und der Stadt, noch auf den städtischen Plätzen Buden oder Katen zu erbauen Erlaubnis haben; 13) wo der dörptsche Rat früher Korn in die Türme geschüttet hat, soll er das auch jetzt tun dürfen, aber dabei nicht das Geschütz verschütten oder den Zugang verhindern; 14) russische Gäste und Kaufleute sollen Freiheit haben, bei den Dörptschen zu herbergen und von ihnen Essen und Trin-

1) Das ist das Haus der Schwarzenhäupter über der deutschen Pforte, cf. Wybers Revis. B. zit. auf S. 17.

ken zu kaufen; 15) auch undeutsche Leute sollen jederzeit freien Eingang in die Bürgerhäuser haben, daselbst auch Speise und Trank kaufen, aber dort nicht übernächtigen dürfen; 16) für das russische Kriegsvolk sollen in keinem Hause Krüge gehalten werden; 17) die Bürger dürfen aber unter einander Bier austragen; wer aber von den Dörptschen bei den Krügen anfährt und dort Bier an die Krugsleute und „Pfortenwechsler“ verkauft, soll dafür vom Statthalter nach der Bestimmung bestraft werden; 18) die Bojaren, Haken-schützen und Pfortenwechsler sollen bei jeder Pforte ein Haus haben; und sollen die Dörptschen von den Russen nicht beschwert werden; 19) wer am Abend oder in der Nacht ins Rathaus geht, darf das nur mit „Leuchten“ (d. h. Windlichtern oder Fackeln) tun, ebenso von einem Hause zum andern Hause, und soll er jederzeit Bescheid tun, von wo er kommt und wohin er geht, oder er wird vom Statthalter entsprechend bestraft. Zum Schluss dieser am 6. Sept. 1558 in Moskau ausgestellten und mit einem hängenden Siegel versehenen Urkunde wird dem Rat und dem Woywoden und ebenso den genannten russischen Städten streng eingeschärft, sich nach obigen Vorschriften zu richten, wenn sie nicht beim Zaren in schwere Ungnade fallen wollen.

Aus dieser Aufzählung der einzelnen Punkte des polnischen und des russischen Privilegs erkennt man, dass der Russe weit mehr Gewicht auf das praktische Leben und den Handel und Wandel inner- und ausserhalb der Stadt gelegt hat als der Pole, von dem gerade Fragen der Verfassung und des Rechts eingehender behandelt werden.

Den äusseren und inneren Gründen für diese Gegensätzlichkeit nachzugehen, liegt kein Anlass vor. Worauf es ankommt, das ist die Feststellung der *Relation* zwischen dem Privileg vom 7. Dec. 1582 und einem gleichfalls im Stadtarchiv aufbewahrten deutschen Privileg König Stephans von noch grösserem Umfang, das aber, weil im Beginn der Korroburationsformel abbrechend, undatiert ist.

Ein Vergleich beider Dokumente ergibt ihre meist wörtliche Übereinstimmung nicht nur in der ausführlichen und charakteristischen Einleitung, sondern auch in allen gleichartigen Teilen, wenn auch mit dem zunächst auffallenden Unterschiede, dass ganze Stücke des deutschen Privilegs dem lateinischen fehlen, und auch das lateinische Privileg 2 Paragra-

phen enthält, die das deutsche nicht hat. Ferner ist zu konstatieren, dass das deutsche Privileg handschriftlich zweifellos dem ausgehenden 16. Jahrhundert angehört, und dass sich andererseits in seinem 8. Paragraphen eine Stelle findet, welche die Entstehungszeit des scheinbar rätselhaften Dokuments fixiert und die Differenz mit dem entsprechenden Passus des lateinischen Privilegs auf einfache Weise erklärt, sobald man von der sich von selbst anbietenden Annahme ausgeht, dass das deutsche Privileg nichts anderes sein kann, als der von den 4 Kommissaren redigierte Entwurf eines Stadtprivilegs, das von ihnen laut^x Vorschrift der „Cautio Commissariorum“^x *gemäß* (also einige Zeit vor dem 7. Dez. 1582) in der Reichskanzlei eingereicht und hier in die Form des Dezember-Privilegs gebracht worden ist.

Wenn es nämlich im § 8 des deutschen Privilegs heisst: „dieweil nuhn Ein Rath vollkohllichen gekohren und bestetiget (ist)“, so unterliegt es wohl keinem Zweifel; dass damit bloss der von den Kommissaren im Verlauf des Sommers oder Herbstes 1582 eingesetzte Magistrat Dorpats, dessen Bestätigung als mit dem Erlass des in Frage stehenden Privilegs zusammenfallend gedacht wird, gemeint sein kann, einerlei ob sich Reczaiski bis dahin bloss mit Übergriffen in die städtische Jurisdiktion begnügt hat oder bereits bis zur Denomination neuer Ratsglieder vorgeschritten ist,

Aus der korrespondierenden Stelle im § 8 des lateinischen Privilegs, die da lautet: „q u a m p r i m u m (m a g i s t r a t u s) c o n s t i t u t u s f u e r i t“¹⁾, geht hervor, dass der König den von den Kommissaren eingesetzten Magistrat zunächst nicht anerkennt, sondern sich die definitive Entscheidung über die Konstituierung des ersten dörptschen Magistrats vorbehält und noch schwankt, welcher von beiden Autoritäten, ob Locknicki nebst Genossen oder Reczaiski, er letzten Endes hierbei den Vorzug geben soll. Nach obigem Wortlaut möchte man annehmen, dass der Gegenmagistrat Reczaiskis schon besteht, in welchem Falle nur noch die Frage offen bleibt, ob er noch vor der Abreise der Kommissare zum Warschauer Reichstage, die vermutlich Ende Sept. erfolgte, ins Leben getreten ist oder erst nach deren Abreise, d. h. im Okt oder Nov. 1582. Doch ist das ganz irrelevant und ändert an der

1) „Sobald ein Magistrat eingesetzt sein wird.“

Tatsache nichts, dass die Übereinstimmung der Hauptstücke beider Privilegien und die Berufung des deutschen Privilegs auf den rechtmässig gewählten Magistrat bloss auf eine Zeit vor dem 7. Dez. 1582 zurückgeführt werden können.

Wir haben es also bei dem deutschen Privileg mit dem Entwurf eines fundamentalen Stadtprivilegs zu tun, das, weil vor dem 7. Dez. 1582 entstanden und mit keinem andern Privileg als dem vom 7. Dez. in *Relation* stehend, diesem zur Vorlage gedient haben muss.

Hiergegen spricht keineswegs, dass, wie erwähnt, die Fassung einiger Bestandteile des Entwurfs im lateinischen, d. h. dem tatsächlich ausgestellten Privileg, leicht verändert oder gar in gegenteiligem Sinne erfolgt ist, wie z B in dem angezogenen § 8, und dass ausserdem ein beträchtlicher Teil darin ganz unberücksichtigt geblieben ist, der König aber dafür zwei Bestimmungen getroffen hat, die dem Entwurf ganz fehlen, nämlich der § 14 über die Verwaltung der frommen Stiftungen¹⁾ und § 24 über den Zinsenerlass von den Häuserobligationen²⁾; der Entwurf enthält eben alles, was der jungen Stadt-Regierung erstrebenswert, das Dezember-Privileg allein das, was der Reichs-Regierung zu bestätigen wünschenswert oder unabweisbar war.

Durchmustert man an der Hand des Entwurfs das, was im einzelnen anno 1582 unbestätigt blieb, so gewinnt man folgende, von mir in einzelne Punkte zerlegte Übersicht. Unbestätigt bleiben: 1) das Recht des Magistrats auf Ausreichung von Geleitsbriefen und das Recht der Aburteilung und Arretierung sämtlicher Delinquenten innerhalb des Stadtgebiets³⁾; 2) das Recht, die Einquartierung des Militärs zu regeln; 3) das Recht auf Bestätigung der Gildenschragen und den Erlass von Orts-Statuten (Burspraken); 4) das Recht auf Abdelegierung von Abgesandten zum öffentlichen Landtag; 5) das Eigentumsrecht der Stadt an den Gildenhäusern, dem Zeughause, dem Marstall, dem Münz- und dem Akzisehause, den Fleisch-

1) „Wir wollen auch, dass das, was von irgend jemandem zu wohlthätigem Zweck gestiftet oder auf Zinsen angelegt wird, vom Rat der Stadt verwaltet und, je nachdem der Testator Katholik oder Lutheraner ist, zu wohlthätigen Zwecken verwandt wird.“

2) Der § 24 ist schon Seite 11 in erweiterter Form wiedergegeben.

3) Nach dem Thorner Statut war in gewissen Fällen die Arretierung von Adligen zulässig.

und Brotbuden, den Teichen und Wasser- und Windmühlen bei der Stadt, dem russischen Gasthof vor der deutschen Pforte, den städtischen Viehweiden und den ehemaligen Stadtgütern; das arrogierte Recht auf die Verwahrung der Tor Schlüssel, die Bewachung der Mauern und Türme und die dreiste Bitte um gnädige Zurückgabe der städtischen Artillerie.

Hält man hiergegen den § 7 des Privilegs, worin es heisst: „Ferner bestätigen wir der gen. Stadt die Güter im einzelnen und allgemeinen, die in der Stadt selbst, in den Vorstädten und Gärten und auf den städtischen Grundstücken belegen sind, das Eigentum, den Besitz und die Nutzniessung aller zur Stadt rechtmässig gehörigen Dinge, als da sind die Wagehäuser¹⁾, die Gerichtsgefälle, Zehnten u. s. w., — so sollte man glauben, dass die gen. Gebäude und Liegenschaften, ob auch nicht im einzelnen aufgezählt, ihr doch sämtlich bestätigt seien. Dem ist aber nicht so, weil durch die Wegführung der Einwohnerschaft in den Jahren 1565 und 1571 das alte Stadtreghiment untergegangen war, der von den Kommissaren jüngst eingesetzte neue Magistrat die königliche Anerkennung noch nicht gefunden hatte und infolge der Wegführung des Stadtarchivs auch gar keine Beweisdokumente vorzustellen in der Lage gewesen wäre, wenn es das Eigentumsrecht an irgend einem Dinge nachzuweisen galt. Sollten also die städtischen Gebäude und Liegenschaften vor Revindikationen vermeintlicher Eigentümer gesichert sein, so durfte sich das Privileg nicht mit einer generellen Bestätigung des einstigen Stadteigentums begnügen, sondern hatte dieses in allen Einzelheiten genau festzustellen.

Wie sehr dieser Mangel des Privilegs in Dorpat empfunden wurde, dafür zeugen die in der Folgezeit an den König gerichteten Gesuche um die Bestätigung des Eigentums am russischen Gasthof, verschiedenen Mühlen u. s. w. Einiges kam in der Tat zurück, aber vom eigentlichen Landbesitz der Stadt hat nur ein kleiner Teil gerettet werden können; nicht einmal die beiden zu Rathshof (das kgl. Tafelgut

1) „Librariae domus“; es gab also deren zwei, von denen das eine auf dem Grossen Markt vor dem Eingang zur heutigen Ritterstrasse, das andere, und zwar „die grosse Stadtwage“, in der heutigen Magazinstrasse auf den Trümmern der Klöster stand; cf. Wybers, Revisionsbuch der Stadt Dorpat, I. A. 2, I. und Bl. 138.

geworden war) gehörigen Dörfer Gross- und Klein-Teydel ¹⁾ wurden zurückgegeben, und das gegen Rathshof eingetauschte Wisus ²⁾ warf stets einen sehr kargen Ertrag ab. Selbst im Zentrum der Stadt hatte man eine Einbusse zu beklagen: eines schönen Tages wohnte Herr Locnicki im Münzhause, das er sich als Eigentümer einiger benachbarter Häuser anzueignen verstanden und umgebaut hatte ³⁾. Ja noch 1595 durften die Jesuiten es wagen, der Stadt das Eigentumsrecht an den Fleischscharren und Brotbuden anzustreiten, bis ihr der mittlerweile nach Krakau verzogene Locnicki bescheinigte, dass diese Baulichkeiten ebenso wie alle andern Stadtgebäude seinerzeit von den Kommissaren bestätigt worden seien ⁴⁾.

Doch wir sind noch nicht am Ende mit der Aufzählung der abgelehnten Rechte, Forderungen und Wünsche. So blieben 6) die Bitte um zollfreie Holzzufuhr nach der Stadt und freien Holzschlag im Lais'schen Gebiete, 7) das alte Recht auf den Fischzehnten, 8) der Wunsch, an Stelle der Kommissare die Häuserverteilungen in der Stadt zu regeln, unerfüllt; ebenso 9) die Bitte um Überlassung zweier Dörfer für den Wiederaufbau der „Münchenkirche“; 10) um die Zuwendung zweier andern Dörfer im Falkenauschen Gebiete zum Unterhalt von Partikularschulen und 11) die Bestätigung der für den Unterhalt des Armenhauses bezeichneten Güter und Leistungen.

Ganz unbeachtet bleibt 12) die im Entwurf erhoffte Bewilligung ungehemmten Handels in Polen und Littauen und die gewünschte Regelung des Handels mit den Russen über Pleskau. Zwar wird den dörptschen Bürgern im § 15 das Recht des freien Handels, wie man ihn von alters her besessen, zugestanden, aber doch nur unter Nennung der Provinz Livland; ferner verbietet der § 18 allerdings den Schloss-

1) Noch heute gibt es in Rathshof ein Gesinde Taidla, (gef. Mittheilung des Oberverwalters Herrn Sandt).

2) Wisus ist wahrscheinlich das heutige Wisust. Hagemeister, Mater. d. Landg. Livlands, II. 110.

3) Das von Locnicki hier erbaute grosse Gebäude (das heutige Graf Manteuffel'sche Haus) lag schräg gegenüber dem „hölzernen Palast“ des Zaren, der nach Niederlegung dreier Bürgerhäuser am Eingang zur heutigen Ritterstrasse postiert war, (wo jetzt das Fischmann'sche, ehemals Scharte'sche Haus steht). Gef. Erläuterung an der Hand v. Wybers „Revisionsbuch“ von Dr. R. Otto.

4) Locnicki, Krakau 1595 April 8., an die Stadt Dorpat. St.-A. II. b. 66.

vorstehern und Adligen jeden Handel zum Nachteil der Stadt, macht aber für den Ökonom unter gewissen Umständen eine Ausnahme und übergeht gänzlich die Forderung der Errichtung von Schlagbäumen und Wachthäusern bei Warnbeck und Ismene zur Kontrolle des Getreidehandels nach Pleskau.

Wie nicht anders zu erwarten ist, wird nun auch mit keiner Silbe des sog. Stapelrechts der Stadt Dorpat gedacht, d. h. der Niederlage der aus Russland kommenden und dahin gehenden Waren für eine gewisse Zeit in Dorpat, worauf sich der ehemalige Wohlstand seiner Bürger gründete; 14) ebenso wenig des von den aus der Stadt gehenden Waren zu erhebenden Zolles und des Anspruchs der Stadtregierung auf ein Drittel dieses Zolles.

15) Unbestätigt bleibt auch das Recht auf Befreiung der Bauern von ihrer früheren Herrschaft, nachdem sie 2 Jahre lang im Stadtgebiet ansässig gewesen; 16) das Münzrecht der angestammten Zeit; 17) bleibt die erbetene Bestätigung des dörptschen Wappens und seiner Mehrung durch eine Krone und die Bestätigung der Stadtfarben aus; 18) dergleichen die Prolongation der den Einwohnern Dorpats in Aussicht gestellten Steuerfreiheit von 10 Jahren ¹⁾ auf 20 Jahre, und 19) die Zuwendung der Bier- und Branntweinsakzise.

Alle die grossen und kleinen Versagungen ²⁾ der im Entwurf für Dorpat vorgesehenen Rechte werden erst dann ins rechte Licht gestellt, wenn man das am 16. Nov. 1582 für Riga erlassene Fundamentalprivileg (*Corpus Privilegiorum Stephaneum*, Dogiel *Cod. Dipl. Pol. T. V* Nr. 185, S. 314) heranzieht und daraus ersieht, dass das, was Dorpat vor-enthalten wird, Riga grösstenteils zugebilligt worden ist.

Woher diese Verschiedenartigkeit in der Behandlung beider Städte? — Riga war nach Vertragsrecht erworben und erfuhr schon deshalb und seiner Machtstellung gemäss eine andere Behandlung, als das im Kriege erworbene, in Trümmern liegende, ohnmächtige Dorpat. Hier wollte und brauchte sich der König nicht die Hände zu binden; er hatte es mit einer aus allen Himmelsgegenden zusammengewehten

1) In der auf S. 6 zit. *Cautio Commissariorum*.

2) Die Anmerkungen zu dem in der Beilage II abgedruckten Entwurf sollen zeigen, was in der Polenzeit allmählich doch konzediert worden ist.

und auf seine Gnade angewiesenen Einwohnerschaft zu tun und verhielt sich abwartend. Nur von Fall zu Fall liess er sich ein neues Recht abringen und fragte nicht danach, wie unlieb es der Stadtregierung sein mochte, mehr Objekt als Subjekt der Ausbildung der städtischen Verfassung und Verwaltung zu sein. Bei aller guten Absicht auf Hebung des Wohlstandes hat er doch in Dorpat in ganz anderer Weise, als in Riga, seinen fiskalischen Plänen und politischen und religiösen Bestrebungen um festere Angliederung der Stadt ans Reich Nachdruck verliehen.

Gleich anfangs nicht ohne Anwendung der trostlosen polnischen Regierungspraxis. Statt Locknicki und die anderen Kommissare ruhig schalten und walten zu lassen, wartet er eine Konsolidierung der dörptschen Verhältnisse nicht ab, sondern setzt den Kommissaren in der Person Warsawskis, wie der Starost Reczaiski als gleichzeitiger Inhaber der Warschauer Kastellanei in den Ratsprotokollen meist genannt wird, einen Störenfried auf den Nacken, der sich durch seine masslosen Ausschreitungen zu einem rechten Pfahl im Fleische Dorpats und des polnischen Staates auswächst; und dies aus keinem andern Grunde, als dass er sich ihm aus Parteirücksichten verpflichtet fühlt; denn Polens Elend bestand ja jener Zeit gerade darin, dass seine Herrscher zwar das uneingeschränkte Recht der Beamtenernennung übers ganze Reich besitzen, aber doch, in übel angebrachter Dankbarkeit, alle Staatsgüter und einträglichen Stellen an ihre Anhänger und Freunde vor und bei der Königswahl auszuteilen sich genötigt sehen.

So sind weder St. Batori, von dem man es noch bei längerer Regierung hätte erwarten können, noch sein ihm an Begabung weit nachstehender Nachfolger im Stande gewesen, dem Niedergang der ältesten osteuropäischen Grossmacht, die damals ihre grösste geographische Ausdehnung erreichte, vorzubeugen und ihr damit die Kraft zur Aufsaugung Livlands zu geben. Polnische Anarchie und Bestechlichkeit hätten da die Einfallstore für klug angelegte Gegenzüge Dorpats sein können, und es schneller, als es geschehen, emporgebracht, wenn es nicht selbst durch Uneinigkeit, mehr noch durch Armut niedergehalten worden wäre.

Im Privilegienentwurf vom Herbst des Jahres 1582, der in grösserem Masse, als das russische und polnische Privileg

von 1558 und 1582, an das alte bischöfliche Dorpat anknüpft und so die geschichtliche Kontinuität festhält, hatte sich die junge Stadtregierung im ersten vertrauensseligen Anlauf eine Magna charta libertatum zu erringen gehofft, war aber nur zu bald aus allen Wolken gestürzt worden. Dennoch verzagten die Väter der Stadt und zumal ein Johann Grölich, in dem wir wohl den Autor des Entwurfs vermuten dürfen, nicht; sie trugen diesen Entwurf auf dem Herzen und haben noch im 17. Jahrhundert eine etwas modernisierte, uns gleichfalls erhaltene Abschrift davon anfertigen lassen, als hätten sie's der Nachwelt zeigen wollen, dass er ihr Programm im Kampfe ums Recht gegen polnische Willkür geblieben ist, dessen Erfüllung bis in die letzten Punkte und darüber hinaus immer ihr Bestreben, nicht immer ihr Erfolg gewesen ist.

Berichtigungen.

Durch die beschleunigte Fertigstellung des 1. Druckbogens noch vor den Osterfeiertagen sind daselbst einige lästige Fehler stehen geblieben, die hiermit zurechtgestellt werden.

1. Auf S. 6 Zl. 10 v. unten muss es heissen: „der Revisoren Machtvollkommenheit, für alle alten und etwa neu hinzukommenden Privilegien des Königs Bestätigung zu erwirken.“
 2. Auf S. 15 Zl. 11 v. oben sind die Worte „laut Vorschrift“ durch „gemäss“ zu ersetzen.
 3. Auf S. 14 Zl. 11 v. unten und S. 16 Zl. 8 v. oben lies „Relation“ statt Korrelation.
 4. Auf S. 18 Zl. 2 der 1. Anmerkung lies „Sand“ statt Sandt.
-

Beilage I.

Privileg des Königs Stephan Batori, Warschau 1582 Dez. 7 erteilt der Stadt Dorpat.

„L. aus Stadt-A. zu Dorpat, II. aa. 2, fol. 41—43, gleichzeitige Kopie von der Hand des Stadtsekret Mag. Tobias Luntz. danach wieder Stadt-A. zu Dorpat I. A. 2: B. Wybers, Collect. min. fol. 38, 39, hienach Sahmen, Das alte Dorpat, S. 1043—1047. Verz. nach Sahmen: R. Hausmann, Das Dörptsche Rathsarchiv, Verhandl. d. G. E. G., Bd. VII., Heft IV., S. 151.

Das Original mit grösserem Reichssiegel wurde 1599 Juli 10 der General-Kommission produziert (Resol. der Kommiss.. Orig. im Stadt-A. zu Dorpat II. b. 34, art. 8), lag jedoch Wybers (c. 1650) nicht mehr vor. — Die Urkunde ist eine Vorlage des der Stadt Wenden von Stephan verliehenen Privilegs d. d. 1582, Dez. 7 (nicht Nov. 7, wie Gadeb. L. J. II. 1., S. 276 angibt); letzteres gedruckt nach einer vidimierten Kopie: Sivers, Wenden, seine Vergangenheit und Gegenwart, S. 64—67.“

(Aus Hugo Lichtensteins M. S.: „Die Privilegien der Stadt Dorpat“.)

Stephanus Dei gratia rex Poloniae, magnus Dux Lituaniae Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Livoniaeque etc., nec non princeps Transsylvaniae.

Significamus praesentibus ¹⁾ nostris quorum interest universis et singulis. Cum Dei benignitate atque gratia, gravissimo bello cum Moscho feliciter confecto, eo illum adegissemus, ut universa Livonia, quam per tot annos crudelissime gravissimeque vexarat, nobis cederet civitatesque ac arces singulas deductis praesidiis tradere cogeretur interque eas primam praecipuamque Derpatum, die XXIII Februarii anni hujus LXXXII, in manus illustris ac magnifici sincereque nobis dilecti Johannes Zamoisky de Zamoscie, regni nostri cancellarii supremi exercituumque generalis, a nobis ad Plescoviam cum exercitu relictis, consignasset. Nos tanti beneficii divini

1) Von B. Wybers durch Hinzufügung von „litteris“ ergänzt.

- memores simulque tam nobilis vetustaeque urbis, quae primaria quondam totius Livoniae fuisset, casu vastitateque commoti, quo eandem ad pristinum splendorem fortunamque, quantum in nobis esset, reduceremus ad humanitatisque cultum, quae una cum ipsis fere hominibus ejecta erat, restaurare ipsamque adeo urbem a solitudine vindicaremus, novos quosdam colonos eo deducendos invitandosque eosdemque novis(que)¹⁾ quibusdam legibus institutisque donandos novaeque omnino civitatis ejus fundamenta jacienda duximus. Itaque, quod felix faustumque sit, tribuimus primum civitati
- § 1. illi jus Rigense, secundum quod omnes causas controversiasque suas cognoscat adjudicetque, removentes ab ea jura quaevis alia, quae hoc Rigense turbare possint. Eximimus deinde
- § 2. eandem civitatem a jurisdictione praesidum judicumque terrestrium nostrorum, judicia quoque in ea civitate ad rationem ejusdem juris Rigensis observari similiterque judiciorum processum et appellationem ad tribunal provinciale devolvi volumus, ita tamen, ne²⁾ causa, de qua appellatum fuerit, centum florenos excedat.
- § 3. Approbamus quoque et permittimus, ut penes solum consulum, consules, advocatum civitatis plena jurisdictio et tam judicandi quam res judicatas exequendi, multas etiam accipiendi et in usum iudicii sui vertendi jus potestasque sit.
- § 4. Statutum Thorunense de violentiis nobilium in civitatibus ad eandem civitatem nostram extendimus illudque in ea observari volumus; informationem vero, cum ea juxta statutum opus fuerit, in conventu provinciali requirendam.
- § 5. Praeterea statuimus et decernimus, ut proconsules, consules, advocatos et omnes urbanos magistratus aliosque publicis muneribus et officiis quibuscunque fungentes eligendi et constituendi jus ac potestas sit ac omnibus temporibus penes solum consulum permaneat, quique deinde ab ipsis electi, nobis et successoribus nostris jusjurandum dabunt. In eo tamen omnium civium cujusque nationis ratio habeatur.
- § 6. Quodsi autem evenerit, ut quis civium aut incolarum civitatis nostrae Derpatensis consulum aut advocati tam civitatis quam terrestrii iudicium defugiens, e civitate iudicii mutandi

1) Das „que“ ist ein Zusatz Luntzens.

2) Statt „ne“ muss „ut“ gesetzt werden; die Fehlerquelle steckt im „Entwurf“, cf. Anmerkung 8 auf S. 29.

causa secesserit et se alio in arces aut loca quaecunque Livoniae aut etiam regni magnique ducatus nostri receperit, ille vel illi ita effugientes in partem adversam a nobis aut capitaneis ac quibuscunque magistratibus ac officialibus regni nostri aut magni ducatus Lituaniae in ea causa nec citationem nec arrestationem aliquam bonorum aut personarum aut ullum cujusvis generis rescriptum obtinere nec citati ad instantiam ita fugientium in eo casu comparere aut juris processu, qui in civitate ceptus est, impediri debent, sed fugiens cum tota causa sua ad ordinarium iudicium consulatus aut advocati Derpatensis remittendus est.

Confirmamus deinde dictae civitati bona singula et omnia, quae in ipsa civitate, suburbiis hortisque ac praediis urbanis sita sunt, dominiorum ¹⁾ possessionem, usumfructum rerum ad civitatem de jure pertinentium, ut sunt librariae domus in mercibus et metallis ponderandis juxta mensuras et pondo Rigense, mulctae judiciariae, decimae item ex advenarum hereditatibus ad civitatem devolutae; bona item vacantia et caduca, quorum intra anni spatium nulla postulatio facta est, eorum vero, quae postulata fuerint, partem mediam. § 7.

Confirmamus item et ratificamus omnes et singulas aedium et domorum donationes, nostro nomine et ex mandato et autoritate nostra pro cujusque dato testimonio a revisoribus istius loci a nobis deputatis factas, easque per magistratum civitatis, quamprimum is constitutus fuerit, publicis ipsorum monumentis pro veteri more jure hereditario inscribi volumus. § 8.

Universis quoque civibus in ripa fluminis Einbeck tam parte superiori quam inferiori ligna reponere et in usum annum reservare liberum erit. Aedificiorum quoque structurae ac limitum controversiae aedilibus ex antiquo ut ceptant dirimendae decernimus ac, uti redditus laniorum, pistorum institorum forique publici in usum civitatis eidem aediles conferant, edicimus. § 9.

Ubique porro liberum erit civitati ad tegularum laterumque confectionem humum effodere sine evidente tamen damno et consensu capitanei nostri praecedente; utque fundus Feg- § 10.

1) „Dominiorum ist ein Schreibfehler Luntzens; es muss dominium, possessionem, usumfructum etc. heissen; das ergibt sich aus der betr. Stelle im Rigaschen Privileg vom 16. Nov. 1582; cf. Dogiel. V., Nr. 184, S. 311, Zl. 10.

feir dictus, ubi calcearia fornax olim extitit, in usus civitatis applicetur.

- § 13. Confessionis Augustanae hominibus liberum usum ejus religionis permittimus, ad quem templum D(ivi) Johannis dictum intra plateas D. Johannis et Ritterstrassen illis assignamus, cetera omnia templa catholicae religionis hominibus relinquentes.
- § 14. Volumus etiam, ut quicquid ad pias causas a quibusvis collatum sit aut in posterum conferendum fuerit, a consulatu civitatis administretur in piosque usus erogetur religionis vel catholicae vel Augustanae, cujus scilicet testator fuerit.
- § 15. Commerciorum vero et negotiationis communicatio civibus Derpatensibus ut ab antiquo ita etiam nunc sit libera et in universae Livoniae ditionibus a theloneorum prestatione immunis, exceptis tamen nostris et publicis portoriis in provincia Livonia institutis et instituendis.
- § 16. Civibus quoque cum mercatoribus advenis ut olim ita etiam nunc liberum erit aurum et argentum factum signatumve et rude emere ac rursus distrahere et vendere atque pondere, et mensura omnis generis merces permutare, ita tamen, ne extra loca forum(que) consueta peregrini negotii quid contrahant ¹⁾. Extranearum item ditionum nobis non subjectarum homines, ne quid negotii genus inter se exerceant, omnino vetitum esse volumus.
- § 18. Statuimus etiam, ne praefecti aut capitanei nostrarum arcium aliique nobiles in praejudicium civitatis nostrae mercaturas praeter consuetudinem juraque vetera exerceant nisi oeconomio nostro Derpatensi ex speciali mandato nostro; ac uti incolis et rusticis liberam mercium vecturam ad civitatem
- § 19. nostram Derpatensem ne impediant, severe prohibemus. Lupulum vero et mel vetante consulatu exportari non permittimus.
- § 20. Obaeratis denique mercatoribus in praejudicium civitatis Derpatensis moratorias nunquam dabimus, nisi quos non culpa, sed fortunae injuria bonis suis lapsos magistratus civitatis
- § 21. testatum fecerit. Nundinae praeterea anniversariae in profestis S. Petri et Pauli, nativitatis etiam et ascensionis Domini ²⁾ beatae virginis Deiparae ex instituto veteri quotannis

¹⁾ Die Version „contraxerint“ stammt v. Wybers, ist aber ein Lese-
fehler.

²⁾ „Domini“ ist ein Schreibfehler, lies : Dominae.

celebrentur. Eidem quoque civitati nostrae omnibusque, qui § 22.
civitatis jure utuntur, conficiendorum poculentorum, brasei et
mulsi coquendi, vini item adventicii usum relinquimus; neque
ex viciniis accolis cuique intra unum milliare circa civitatem
liberum erit quemvis potum conficere, exceptis nobilibus et
arcium nostrarum praefectis, iisque in usum suum proprium.

Exactiones etiam publicas et census ex civitate nobis § 23.
debitos, quo minus ¹⁾ aliquid ex benignitate nostra regia in
civitatem nostram Derpatensem emolumentum redundet, ad
decem annos illis remittimus. Usuras quoque in bona immo- § 24.
bilia superiori tempore pacis inscriptas, a tempore prioris
excidii civitatis nostrae Derpatensis ad annum LXXXIII ces-
sare et igi a creditoribus non deberi, decernimus.

Quae omnia supra scripta a nobis et successoribus no-
stris rata firmaque ac perpetua conservabuntur. In quorum
omnium fidem hasce sigillo regni nostri ²⁾ communiri manda-
vimus.

Datum Varsoviae die VII mensis Decembris Anno Domini
M. D. LXXXII, regni nostri anno septimo. Datum per manus
illustris et magnifici Joannis Zamoisky de Zamoscie, regni
nostri supremi cancellarii nec non exercituum generalis et
Cracoviensis, Marienburgensis, Knyssinensis, Miedzirecensisque
etc. capitanei.

Joan. Zamoiski
R. Pol. cancellarius.

Templum nominabitur et assignabitur de man-
dato R. M-tis ab oeconomio vel capitaneo.

Relatio illustris et magnifici Joannis Zamoiski
de Zamoscie, supremi regni nostri cancellarii et
exercituum generalis, Cracoviensis, Mariaeburgensis,
Knyssinensis, Mrdi- (Miedzirecensis) etc. capitaneus ³⁾.

Reinholdus Heidenstein.

1) Lies: „majus“.

2) Wo das Siegel angebracht war, bleibt zweifelhaft, weil es,
trotz Wybers, ungewiss ist, ob die Urkunde wirklich auf Pergament
ausgestellt war, also ein hängendes Siegel hatte.

3) Schreibfehler für „capitanei“.

Beilage II.

Entwurf zum Privileg Kg. Stephans vom 7. Dez. 1582.

D. aus Stadt-A. zu Dorpat, II. a. 3 a, 5 Fol. Bogen (33,6 × 21, 3 c.) = 20 Seiten mit je 26 Zeilen, gutes Papier, das Wasserzeichen nur auf S. 17/18 einigermassen kenntlich, etwa ein Pferd darstellend.

Bei nachfolgendem Abdruck des sorgfältig geschriebenen Privilegienentwurfs ist seine Orthographie beibehalten, nur sind die Doppelkonsonanten (z. B. ff, mm, nn etc.) — wo überflüssig — beseitigt, die getrennt geschriebenen Komposita mit einem Verbindungsstrich versehen und einige fehlende Buchstaben [in Klammern] hinzugefügt worden. Die in Kursivschrift gedruckten Stellen decken sich meist wörtlich oder doch inhaltlich mit den ihnen entsprechenden Stellen im Privileg; auch sind ihnen zur Erleichterung des Vergleichs die betreffenden Paragraphen des Privilegs am Rande beigelegt.

Die vom genannten Privileg abweichenden oder ihm fehlenden Stellen — in gewöhnlicher Druckschrift — sind mit Anmerkungen versehen, worin festgestellt wird, wann und durch welches spätere Privileg ihnen Erfüllung beschieden worden ist. Hierbei konnten zwecks Einhaltung des Themas bloss die eigentlichen Privilegien herangezogen und mussten die zahlreichen Mandate und Resolutionen, gleich den Privilegien des schwedischen Zwischenreichs von 1601 — 1603, meist ganz ausser Betracht gelassen werden.

Stephanus von Gottes Gnaden König zu Polen, Grossfürst in Littawen, Reussen, Preussen, Masuren, Sameiten undt Lieflandt, auch Fürst in Siebenburgen.

Thun hiermit kundt und zu wissen Jedermenniglichen, dass nachdem Wier aus Gnaden Gottes des Allmechtigen undt seiner hulf undt beystandt nach Volendigung unsers Krieges mit dent Mosschowitter ihn dahin gezwungen haben, dass ehr Uns gantz Lieflandt, welches ehr eine lange Zeit mit grosser beschweer und Verfolgung der Armen leute¹⁾ innen gehabet, hat abtreten und alle festungen und Stete darinnen, in-dem er zuvor seine Kriegsmunition von denselbigen genohmen²⁾, weichen müssen. Unter welchen ehr vor das Erste und Vornehmste, als nemlichen die Stadt Dörpet, den 23. Februarii des 82. Jares, in die Hende des Durchleuchtigen undt Wohlgeborenen Unseres geliebten undt getrewen Johannis Zamoisky de Zamoscie, Unsers Reichs Gross-Kantzlern undt Oberfeldt-

1) „Der armen Leute“ fehlt im Dezember-Privileg.

2) Im Privileg mit „deductis praesidiis“ übersetzt. Im Allgemeinen erlaubt sich der Übersetzer nur unwesentliche Abweichungen vom approbierten D. Text.

heren vor der Plessgaw, ubergeben und geliefert hat, welches dan[n] ¹⁾ zu mehreren gedechtnuss dieser hohen gnaden Gottes, auch zu mehrer betrachtung und behertzigung der Zerstorung und Verwustung dieser Edlen Alten weitberumbten Stadt Dörpet, welches fast die vornehmste unter allen andern Stetten in Lieflande gewesen ist. Damit Unser Kon. Maytt. dieselbige zu der vorigen Herligkeit und wesen (so viel in Uns) bringen mochten, auch die Menschen darinnen wieder zu einem Christlichen leben ²⁾, welchs zugleich mit der Stadt verwustet undt herunter gelegen, erregen ³⁾ undt aus der Stadt, welche gantz zur Wusteney gemacht wird, eine Aufendthalt und wohnung der Menschen machen kunten ⁴⁾. Ist demnach Unser Koniglicher Gnädiger will gewesen, gantz eine Neue Burgerschaft ⁵⁾ dahin zu berufen, denselben auch neue gesätze, Statuta und gantz und gahr neue gerechtigkeiten zu geben. Derhalben darzu Gott seine Gnade verleihe.

So geben wier erstlichen dieser Stadt Dorpet das Rigische § 1.
Recht, nach welchem sie alle Ihre ⁶⁾ vorfallende hendel undt § 2.
controversien Rechten ⁷⁾ undt Judiciren sollen. Undt nehmen
von derselben Stadt weg alle andere Rechte, durch welche
dieses Rigisch Recht kunne verletzt oder gehindert werden.
Endtfreyen auch diese Stadt von der Jurisdiction aller landt-
obersten, Starosten undt Landt-Richtern. Und wollen, das[s]
die Gerichte und Gerichtsordnungen in derselben nach Rigi-
scher art und weise aufgerichtet und gehalten sollen werden,
und das[s] die Appellation ahn das Landtgerichte, welches
jårlichen in der Provintz Lieflandt solle gehalten werden, ver-
schoben werde, doch das[s] die Sache, von welcher appelliret
wirdt, ein hundert gulden sich nicht erstrecke ⁸⁾.

1) dan = dann steht fast immer für „denn“.

2) = „humanitatisque cultum“.

3) = anregen.

4) = a solitudine vindicaremus.

5) = colonos.

6) statt „ihre“.

7) rechten = richten.

8) Wie mir Hermann Baron Bruiningk freundlichst mitteilt, „wäre es s. W. ein Unikum in der Geschichte des Prozesses aller Länder und Zeiten, dass in Bagatellsachen die Appellation gestattet worden wäre, nicht aber bei namhaftem Werte des Streitgegenstandes“; dennoch schien es mir nicht angängig. einen Schreibfehler im Privileg anzunehmen und durch Umwandlung des „ne“ in „ut“ die Schwierig-

§ 3. *Lassen uns auch gefallen undt geben zu, dass alleine Ein Rath, als Burgermeistere undt Vögte der Stadt, sollen vollnkohmliche macht und gewalt haben, sowohl zu richten alle diejenigen, so auf dem grunde oder gebiete der Stadt Dörpet wegen einer Ubelthat gefangen oder wegen begangner Ubelthat vor dem Stadtgerichte ahngeklagt wurde[n] ¹⁾, als Ihr gesprochen Urtheil zu Exequiren ²⁾, strafen zu nehmen und dasselbige in des Gerichtsbesten ahnzuwenden.*

Geben auch dieser Stadt macht undt gewalt, das freye sichere geleit auf Ihrem gebiete und grunde auszutheilen undt zu arrestiren alle diejenigen. so vom Rathe der Stadt möchten zu arrestiren gebeten werden ³⁾.

§ 4. *Wollen auch, dass bey unserer Stadt Dörpete sey und bleybe das Turnische Statutum von muthwillen undt gewalt der vom Adel betreffende ⁴⁾.*

Und soll also unser Starost zu Schloss ferner in dieser Stadt Dörpet keine Jurisdiction mehr ausserhalb seines Schlosses Ringmauren haben oder bekohmen ⁵⁾.

keit der Auslegung zu beseitigen, weil 1) der Entwurf selbst diese Limitation enthält („sich 100 Gld. nicht erstrecke“), und 2) der ganze § 2 als Transsumpt unverändert ins Privileg Sigismunds III — Krakau 1588 Juli 1 — übergegangen ist

Erst nachdem eine Durchsichtung der Protokollbände aus den Jahren 1583—85 mehrere Appellationen vom D. Rate an den Statthalter G. Radziwil, der den noch nicht ins Leben getretenen „Gerichtslantag“ vertrat, an den Tag gebracht hatte, wurde die Annahme eines Schreibfehlers (des missverständlich eingefügten „nicht“) unabweisbar. Freilich lassen die meisten Fälle den Betrag bloss ahnen, aber in Sachen Inuthe (sic! korrump. F. v. „Ignati“?) Pepe's und Diedrich Bergkman's wird der Geldbetrag — 150 Gld. — ausdrücklich genannt (St.-A. I. C. 3 S. 103 u. 112, d. i. am 7. März u. 4. April 1585). Von andern Beweisen dafür, dass das Limitum der Appellation 100 Gld. gewesen sind, sehe ich hier ab und bemerke bloss, dass ja wohl auch heutzutage widersinnige Bestimmungen in Gesetzespublikationen lange Zeit stehen bleiben können.

1) = würden.

2) Ursprünglich stand hier „prosequiren“, das „E“ ist hinein korrigiert.

3) Zwei Resolutionen, die eine von Zamoiski (v. 8. Juni 1589) und die andere von den Generalkommissaren des Jahres 1599 (beide in Wyb. Coll. min. Bl. 70 u. 84) sprechen das Recht der Extraditio literarum passus bloss dem Ökonom und dem Vize-Starosten zu.

4) Danach durfte der Rat Adlige wegen Gewalttätigkeit arrestiren, aber sie nicht ohne Heranziehung des Starosten aburteilen. Sig. III. Warschau 1590 Mai 4.

5) Erst 1584, Grodno Mai 9 schreibt Kg. Steph. dem Starosten

Den Kriegsleuten aber, welche kegen Dorpet werden verlegt werden, soll Ein Rath der Stadt die Herbergen austheilen ¹⁾).

Wier wollen auch, das[s] die macht und gewalt, Burgermeiste, Vögte und alle andere Raths-Personen zu erwählen, desgleichen alle gemeine Empter zu besetzen, allene sey und bleibe nuhn und zun Ewigen Zeiten bey Einem Erbarn Rathe, welche dann hernachmals, so von Ihne²⁾ gewehlet werden, Uns undt Unsern Nachkohmen Ihren Eidt leisten sollen. Undt soll in derselben wahl kein Ahnsehen der Nationen, so ferne es ehrliche Personen seindt, gehalten werden. § 5-

Statuten, Stadtgebreuche, gilden, desgleichen alle andere Ordnungen sollen vom Rathe nach Rigischer Art und weise geordnet und gesetzt werden ³⁾).

So es sich auch der mahle eines begeben wurde, das[s] ein burger oder Einwohner Unser Stadt. Dorpet eines Erbarn Raths sowohl als des Landt- oder Stadt-Vogts gericht endtweichen und sich endtweder auf die Schlösser oder Örter in Lieflande, desgleichen in Unserm Reich oder auch Grossferstentumb Littawen, alda Recht zu suchen, begeben wurde, solcher oder solche fluchtige aus Ihren ordentlichen Gerichten sollen von Uns und Unsern Starosten, desgleichen allen andern Obrkeiten undt Verwaltern in keinerley Weise citationes, aresta oder rescript erlangen und bekohmen, und die auch also citiret werden, sollen nicht schuldig sein, auf solcher fluchtigen ladung zu compariren und dadurch in Ihren ahngefangen process in der Stadt Dorpet gehindert⁴⁾ werden, sondern es soll der fluchtige wieder vor Einen Erbarn Rath oder Gerichte der Stadt⁵⁾ Dörpet zu erscheinen schuldig sein. § 6-

dies vor; das Recht der Arretierung fremder Personen scheint der Starost behalten zu haben.

1) Im selben Privileg Stephans: Grodno 1584 Mai 9 wird dem Starosten das Recht der Verfügung über die Einquartierung des Militärs zugesprochen, indes die Stadt den Fremden die Herbergen anzuweisen hat.

2) = ihm.

3) Bereits in der Antwort des Gubernators G. Radziwil auf die ihm „von der Bürgerschaft zu Dorpt übergebenen Articul“ wird dem Rat das Recht eingeräumt, beziehentlich die Pflicht hierzu auferlegt (Dorpat d. 29. Sept. 1584; cf. Wybers Collectanea auf Bl. 59). Später hat er es jedenfalls anstandslos geübt.

4) = gehindert.

5) = *judicium consulatus aut advocati*.

Auf den Landttagen aber so jerlichen in der Provintz Liefelandt sollen gehalten werden, ordnen und setzen wiew, das[s] auch zwe vom Rath unser Stadt Dörpet im selben dem Gerichte beywohnen sollen ¹⁾

§ 7a. *Bekreftigen auch vorgemeldter Stadt alle und itzliche Guter, so da gelegen seindt in und vor der Stadt, in garten, Viehöfen²⁾ und Ackern, welche zuvor auch bey der Stadt gewesen Und erstlichen, so erlassen wir frey die besitzung der heuser, desgleichen die nutz und einkunfte, welche Rechtswegen zu der Stadt gehorig seindt. Als da seindt die wage in wahren und Metallen, darauf zu wegen nach Rigischen Maass und gewicht.*

Desgleichen die drey Companeien, als die kleine und grosse und das haus zun schwartzen heuptern. Item das Zeughaus, Mahrstall, Muntze, Axise, bede fleischscharn und brodschranzen, welche gebewde alle binnen der Stadt gelegen seindt.

In der Vorstadt aber die Teichgraben an der Stadtmaur undt anderswoh gelegen sampt zweyen Muhlen, genennet Dreck³⁾- und Kopfer⁴⁾-Muhle undt einer wusten stete, da vor zeiten auch eine Muhle gestanden, die Pfeffer-Muhle⁵⁾. Desgleichen den Reussischen Gasthof⁶⁾ sampt seinen ein-Kunften und Heuptgelde. Item die Wiesen undt Viehdriften⁷⁾, darauf vor alters das gemeine Vieh gehuetet worden. Und soll der Stadt frey sein, da vor alters die Windtmuhlen gestanden, dieselben wieder zu bawen und aufzurichten. Undt damit

1) Das sog. Responsum G. Radziwils Riga 1583 Mai 22 (St. A I. A. 2 = Wybers Collect. min. Bl. 46 u. 47) ordnet die Delegation zweier Deputierten auf den rig Landtag an. In den Constitutiones Livoniae wird die Vertretung Dorpat auf den Gerichts- und allgemeinen Landtagen s. p. 13 und 15 festgesetzt.

2) Im Privileg steht für „Viehhöfe und Äcker“ bloss „in praediis“.

3) Von Kg. Steph. der Stadt geschenkt, Grodno 1584 Mai 9

4) Sigismund III legt es Zamoiski, dem seit 1588 die Dörptsche Starostei gehört, nahe, die Kupfermühle gegen eine Zahlung der Stadt abzutreten, Warschau 1592, Okt. 17. (St.-A. II. a. 16.)

5) Sie stand bei „Joh. Grölichts grossem Teich“, existierte aber 1601 nicht mehr; cf. das Schwed. Immissionsprotokoll, Dorpat 1601, Juli 13 in Sahmens, A. Dorp., S. 239.

6) Ihn erhält die Stadt durch kg. Stephan, Grodno 1584 Mai 9

7) Der Weideplätze wird im Privileg nicht gedacht, daher die Stadt langwierige Streitigkeiten in dieser Sache mit dem Starosten u. Ökonom gehabt hat; cf. Gadeb. L. J. II. 2. S. 128.

auch die Stadt Dörpet etwas ein-Kunfte haben mochte, derhalben so erlassen ¹⁾ wier derselben die drey Dorpfer Allewäköllä, Gross-Teydel undt Klein-Tendel nebenst des Rathshof²⁾ und anderm Acker, leute ³⁾ ausweisung der noch verhandelnen Mahlsteine darzu gehorigen gewesen, sampt aller Ihren Gerechtigkeiten undt ein-Kunften, wie sie dieselben vor alters haben In besitz gehabet.

Auch damit die Burgere desto eh und besser zu erbawung ihrer heuser kohmen mochten, Geben Wier zu einem jeden hause umb die Stadt ein Haken Landes, welches sie zu ewigen Zeiten besitzen sollen ⁴⁾. Übergeben auch nuhn ferner Einem Rath die Mawren und Turn der Stadt undt wollen haben, das[s] nuhn und forthin zun Ewigen Zeiten die Tohrschlüssel vom Rathe der Stadt sollen verwahret und die Tohrwacht von den Burgern solle bestellet werden ⁵⁾.

Deshalben wier dan[n] zur Kriegsmunition, damit die Stadt einen Anfang ihrer Arckeley haben mochte, der Stadt schencken und verehren: die zwey Drachen, so zuvor zu der Stadt gehört und von Burgern seindt gezeuget worden.

Item eine Feldtschlange, vier Falckune, Ein Quartierschlangen, vier Falckneten, acht Serpentinaen, zehen Doppeld-Haken, zehen halbe haken. Item die alten Eisenstucke, steinbuchsens undt Barsen mit sampt ihren Kamern und anderm Zugehor, welche stucke allezeit bey Unser Stadt Dorpet bleiben sollen. Desgleichen sollen die Burgere frey haben, allenthalben, insonderheit aber im Laysischen gebiete, holtz zu hawen zu erbawung sowol der Stadt, als der Privat-heuser

1) = überlassen.

2) Anstatt „Rathshof“ erhielt die Stadt laut Kg. Steph. Privil. Warschau d. 4 März 1585 (St. A. II. a. 9) das Gut Wisus und eine Erweiterung seines Besitzes beim Kalkofen, auf die ich hier ebenso wenig, wie an andern Stellen auf den Wechsel im Güterbesitz der Stadt eingehen kann. Ich bemerke bloss, dass Alleweküll (= Albenkull auf S. 12) das heutige Gut Karlowa ist; der Dörfer Teydel ist bereits früher gedacht.

3) = laut.

4) Kg. Steph., Grodno 1584 Mai 9, trifft bloss die allgemeine Bestimmung, dass die Gärten in der Vorstadt den Bürgern gehören sollen.

5) Die Stadtschlüssel mussten zur Nacht dem Starosten auf dem Schloss eingehändiget werden; auf die Wandlungen in dieser Frage kann nicht eingegangen werden; cf. Mandat Kg. Sigism. III, Warschau 1596 Dez. 4 in Sähmens A. Dorp. S. 111.

und dasselbige ohne Zollens oder Zehenden beschwernuss nach der Stadt zu furen.

Und sollen auch die Bawren, wie vor alters, Balcken, Latten, Rönnen, Bretter und ander holtz, sowohl zum bawerck als zum brennen nötig, nach Unser Stadt Dörpet zu furen, durch jenige Zollen oder Zehenden nicht gehindert werden ¹⁾.

§ 7b. *Geben auch Unser Stadt Dorpt die gerichtsstrafen, dergleichen die Zehenden von den frembden Erbgutern Item die Erblosen guter, welche binnen Jares nicht gefördert worden, von denjenigen aber, so gefördert werden, den halben theil*

§ 8. *Desgleichen den Fischzehenden auf dem Peips und in der Embeck verehren wier gleichsfallens der Stadt aus Königlichen Gnaden ²⁾, wollen auch stehet und fäste halten die Austheilung der heuser ³⁾ laut einen jeden von unsern Revisoren in Unserm Nhamen und aus Unserm befehlig gegebene schriften.*

Undt befehlen doch, das[s] ein itzlicher, dieweil nuhn Ein Rath vollkohllichen gekohren und bestetiget, ihme dieselben nach altenbrauch in Eines Raths Stadt-buch lasse Erblichen und eigen zu-zeichnen.

Wier wollen aber, das[s] keiner in unserer Stadt Dörpet ein haus haben solle, ehr sey dan[n] Uns und der Stadt mit Eyde verwandt und thue burgerliche Pflicht ⁴⁾.

§ 10. *Zu endtscheidung aber der heuser-grentzen sollen dieselben wie vor alters gelegt werden, und sollen die ein-Kunfte von fleischern, Beckern, Kramern und Offenen Marckten der Stadt zum besten ahngewendet werden ⁵⁾. Und soll der Rath ⁶⁾ forthien*

1) Nach § 18 des Privilegs wird den Schlossvorstehern und den Adligen streng untersagt, die Einwohner und Bauern an der Warenzufuhr nach Dorp. zu hindern. Laut Kgl. Privileg, Grodno 1584 Mai 9, wird die Holzzufuhr über Land von jeglichem Zehnten befreit, der Stadt aber unter gewissen Bedingungen die Erhebung eines Holzzehnten von den Bauern gestattet. Endlich konzediert Sigismund III der Stadt, in den Wäldern der Oeconomie Holz zu ihrem Bedarf zu schlagen, doch ohne Schaden für diese Wälder. Sigismund III an Jan Zamoiski, Warschau 1592, Oct. 17. (St. A. II. a. 16). Rönnen = Klötze.

2) Kg. Stephan, Grodno d. 9. Mai 1584, gesteht der Stadt bloss das Fischerei-Recht daselbst zu.

3) Omnes et singulas aedium et domorum donationes.

4) Diese Bestimmung fiel im Privileg wohl deshalb weg, damit poln. Beamte als Hausbesitzer dem Rate nicht zu schwören brauchten.

5) Hier geschieht der aediles (Kämmerer) keine Erwähnung.

6) Kg. Steph., Grodno 1584 Mai 9, räumt hernach dem Rat das

mass undt macht haben, die lehren heuser oder lehren stete sampt den verwusteten ortern auf dem Marckte, da der Moschowiter sein hultzern Pallast hingebawet gehabet, zu vergeben denen, so solches bitten, nebenst den so auf dem Tuhmberg ¹⁾).

*Auch so soll einem jeden burger frey sein an der Embeck § 9.
sowohl diesseit als jenseit holz zu legen und zur Jares noth § 11.
uber zu behalten. Vergunneten auch unser Stadt Dörpet allent-
halben, woh gut Erdreich mochte gefunden werden, Ziegelofen § 12.
ahnzurichten. Geben desgleichenn der Stadt das Dorf Wege-
fer, da vorzeiten etliche ¹⁾ Kalcköfen gestanden, mit aller ande-
rer Zubehorung, Muhlen undt Ackern.*

*Wollen auch die Einwohner unser Stadt Dörpet bey der § 13.
Augsburgschen Confession, desgleichen bey derselben Ceremonien
und Kirchen-gebreuche, wie Ihnen dieselben allenthal-
ben von der Augsburgschen Confession lehrern vorgeschrieben
worden, schützen und erhalten undt auch von [Unsern] ³⁾ Nach-
kohmen sollen erhalten werden, wohr-zu wier Ihnen die Kirche
zu S. Iohannis zwischen der Iohans- und der Ritterstrassen,
item die Munchen-Kirche ⁴⁾) in der Munchstrassen verehren
und zueignen; zu welcher Kirchen erbawung auch wier
Ihnen geben das Dorf Bitqual unnd Iackura ⁵⁾) sampt den
Ackern und andern zugehör.*

Und sollen keine andere schulen mehr, als particular-
schulen, darinnen die Kinder die ersten fundamenta schöpfen
mochten, in unsere Stadt Dörpet gestiftet oder aufgerichtet
werden. Zu welcher Particularschulerbawung wier Ihnen dan[n]
geben zwey haken Landes im Falckenaischen gebiete gelegen ⁶⁾).

Recht der Verteilung wüster Häuser u. Plätze innerhalb der
Stadt ein, jedoch nur unter Beirat des Ökonoms.

1) Die letztere Forderung war unbillig, der Dom nie städtisches
Eigentum gewesen.

2) Das Privil. redet bloss von einem Kalkofen.

3) Die durch eine Pause im Schreiben hier entstandene Lücke
wird durch „Unsern“ leicht ausgefüllt.

4) Das ist die Marien-Magdalenen-Kirche der Dominikaner, cf.
Dr. R. Otto, Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen, in Verhandl.
d. G. E. G. Bd. XXII, Heft II.

5) In den revisorischen Beschreibungen von Rathshof und von
Jama werden diese Dörfer nicht genannt.

6) Die polnischen Könige nahmen sich natürl. nur der Jesu-
tenschule Dorpats, nicht der Stadtschule an.

Zu dem Armen-Hause aber geben wir Ihnen vor¹⁾ den Acker zu S. Jeorgien, an welchen Orte auch vor Alters ein Hospital gelegen, sampt dem Dorpfe Arrakulla²⁾ und desselben zugehörigen Ackers. Desgleichen³⁾ vor dasjenige, was vor Zeiten der Bischof von Dorpet und Abt von Falckenaw zum Armenhause Jerlichen gegeben. Als der Bischof hadt gegeben 1 last Rocken, 1 last Maltz, ein gemesteten oxsen, und ein gemestet schwein, der Abt aber eine last Rocken, eine halbe last Maltz und zwölf Schafe, welches wir gleichfalls ordnen, dass solches von Unserm Oeonomo Jerlich soll gegeben werden⁴⁾. Welche ein-Kunfte allesam, sowohl als alle und itzliche von der Stadt guter, von Einem Erbarn Rath auf Rigische weise sollen in Verwaltung genohmen und an Ihre gebührliche örter gewendet werden, als zu erbawung und erhaltung Kirchen undt schulen, Armheuser und andere der Stadt gebewe.

§ 15. *Die Kaufmanschaft aber betreffende soll den burgern zu Dorpet, wie vor alters, frey gelassen sein in gantz Lieflandt sowohl als in Unserm Reich und Grossfürstentumb littawen ohne des alten oder Newen Zollen Bobert⁵⁾, ausgenohmen was die publica portoria in Liefland, so da gesetzet seind und noch sollen geordnet werden, antreffende sein wirdt.*

§ 16. *Und soll den burgern der Stadt Dörpet frey sein mit frembden Kaufleuten sowohl also mit den Mosschowittischen binnen der Stadt zu handeln und zu wandlen, goldt und Silber sowohl gemuntzet als ungemuntzet zu kaufen und lhres gefallens ahnzuwenden, desgleichen auf allerley wahren auf ge-*

1) Vorgeben = schenken.

2) Dorf Arrakulla (= Arras auf S. 13, Z. 1), heute Arrokküll genannt, umfasste nach Rathshofschem Wackenbuch v. 1854 3 Gesinde und erstreckte sich nahe von der Stadt, links von der Revalschen Strasse, bis zum heutigen Müttä.

3) Hier fehlen die Worte: „geben wir ihnen vor“, bestimmen wir ihnen.

4) Das Privil. Kg. Steph., Grodno 1584 Mai 9 bestimmt, dass der Ökonom alle ehemaligen Güter des Hospitals der Stadt zurückzugeben hat, und trifft über des Königs Beitrag zum Unterhalt des Hospitals eine andersartige Bestimmung. Das also zurückgewonnene Gütlein St. Jürgenshof (bei Jama) blieb so lange im Besitz der Stadt, bis die Jesuiten es sich aneigneten, (c. 1600) s. Sahmen A. D., Schwedische Immissionsprotokoll, Dorpat 1601 Juli 13. S. 239.

5) Sonst „Pobor“ genannt.

wicht und mass zu kaufschlagen; doch das[s] ausserhalb der Stadt Marckete kein frembder Kaufman handel oder Jenigen wandel treibe. Undt soll auch den frembden, so da nicht § 17. burger¹⁾ seindt in unser Stadt Dörpet, keinerley wege frey sein undter sich selbst zu handeln und zu wandlen.

Und soll von keinem frembden Kaufman etwas gutes verkauft werden, ehr habe dan[n] zuvor sein gut in eines burgers Steinhaus oder buden und Keller cingelecht²⁾

Es sollen auch Juden unnd Judengenossen ohne Verwilligung Eines Raths lenger einen Tagk, so lange die Sonne scheineth, in der Stadt Dörpet nicht gelieden werden³⁾.

Setzen und ordnen auch, das[s] Unsere verwalter oder § 18. Starossen auf den Schlossern oder andere Edelleute, desgleichen unser Oeconomus zu Dörpet oder desselbigen Amptleute in dorptschen Kreitze ausser der Stadt Dorpet keinerley Kaufmanschaft der Stadt zum Verderbe treiben sollen. Und wollen mit ernst verboten haben, dass den einwohnern der Stadt Dörpet undt bawren zu lande durch unbefohlene Zollen und Zehenden zu fordern hinderlichen sein soll, mit Ihren Wahren nach dieser Stadt Dörpet zu ziehen.

Undt soll fordtin keinen, der nicht burger ist, in Unser Stadt Dorpet, undt welcher nicht alda wohnet, frey sein nach der Plessgaw mit wahren zu verreisen; verbieten auch, das[s] kein getreide aus dem Dorptschen gebiete sowohl von Unserm Oeconomo, als von andern Verwaltern und Starossen oder auch Edelleuten und bawren nach Revell, Narve oder auch nach der Plessgaw solle gefurt werden. Es geschehe dann mit consent undt willen Eines Erb. Rathes der Stadt Dörpet. Desshalben wier dan[n] der Stadt vergunnen, bey den Schloss Werenbeck ein hultzern haus zu setzen an die Embeck und alda einen baum schliessen⁴⁾, gleichen auf dem

1) Ditionum nobis non subjectarum homines.

2) Diese letztere Forderung deckt sich wohl mit dem später des genaueren erwähnten Stapelrecht.

3) Nach S. Hüppe, Verfassung der Republick Polen, S. 235, durften sich die Juden fast überall in Polen frei bewegen.

4) Die Forderung der Errichtung von Schlagbäumen und Wachthäusern bei Warnbeck und Ismene zwecks Kontrolle des Getreidehandels nach Pleskau scheint über das alte Recht hinauszugehen; wenigstens spricht die Dorpater Landeseinigung v. 5. Aug. 1458 bloss von 1 Schlagbaum bei „Werbecke“ zwecks Erhebung des Fischzehnten. cf. A. v. Gernets „Verfassung des Bistums Dorpat“ im 17. Bd.

holme, Issmen genennet, ein hultzene[s] wachthaus zu bawen und alda wacht zu halten, dass keiner mit getreid oder wahren nach der Plesgaw gestattet werde, ehr habe dan[n] Eines Erb. Raths der Stadt Dorpt Passporte. Wollen aber, dass sonst nirgendts auf drey meile umb die Stadt, es sey was es vor gebewde wolten, der Stadt zu Vorfange soll gesetzt werden, dann ¹⁾ unsere gentzliche meinung ist, dass die Niederlage der Kaufleute sowohl als des Moschowitters wieder in unser Stadt soll aufgerichtet werden ²⁾ Den Zoln aber betreffende, soll derselbe den Moschowitterschen Kaufleuten gantz unndt gahr erlassen, wie zu Riga, und von Ihnen nicht gefordert werden. Den Zole aber von anderen frembden Kaufleuten belangend, soll derselbige auf Rigischer Tax allein von denjenigen wahren genohmen werden, so aus der Stadt gefuret werden. Und damit auch die Stadt wegen des Zollens etwas möchte verbessert werden. So geben wier der Stadt den dritten Pfenning darvon; von welchen dritten Pfenning des Zollens sie vornemblich den fluss sollen Reinigen und der Stadt Mauren darvon gebewet und gebessert mochten werden ohne jenige Verletzung oder minderung der zweyen theilen, so Uns zugehörigen ³⁾. Und damit der Kaufman durch viel und mannicherley Zollens nicht mochte abgehalten werden, durch unser lande zu reisen, Derhalben, so setzen wier, das[s] kein ander Zoll oder portorium zwischen Dörpet und der Stadt Riga und Pernaw, desgleichen an die Moschowittische unnd Schwedische grentze auf Revell und Narv von Unss soll geleet und verordnet werden ⁴⁾. Und soll unsern burgern unnd Einwohnern der

der Verh. d. G. E. G. — Warnbeck wurde zur dörpt. Ökonomie geschlagen, cf. Nyenstädts Livl. Chronik S. 83 in Mon. Liv. ant. II.

1) dann = weil.

2) Kg Sigismund III, Warschau 1592 Okt. 16 stellt der Stadt Dorpat ein Privileg aus, worin er ihr das Stapelrecht für den russischen Handel verleiht (St. A. II. a. 15). Diesem Privileg waren vorausgegangen und folgten nach: eine Reihe von Mandaten und Universalen von 1583 bis 1620 (Hugo Lichtenstein zählt ihrer 13 auf). Aber kein Papier u. kein Pergament waren im Stande, den mittlerweile über Neuhausen nach Riga dirigierten Handel nach Dorpat zurück zu verlegen. S. Sähmens A. Dorpat S. 298—303.

3) Den dritten Pfennig hat Dorpat nie erhalten, Riga aber bereits im Corp. Priv. Steph.

4) Bereits konzediert in § 15 des Privilegs v. 7. Dez. 1582.

Stadt Dorpet frey unnd Sicher sein so wohl in Vheden als in friedens-Zeiten, laut Ihren Privilegien, alle strassen und wege in unserm Reich Polen und Grossfurstenthumb Littawen, Reussen, Preussen, Sameiten, Kuhrlant und Lieflandt zu ziehen unnd Ihre wahren aus und ein zu fuhren, viel weniger dass sie solten verhindert werden, an vorgehenden örtern ihres gefallens Ochsen, Pferde, fische und andere Dinge zu kaufen unnd nach unserer Stadt Dorpet zu fuhren, doch unsern publicis portoriis unverletzlichen ¹⁾. So auch Ein Kaufman oder burger in Unser Stadt Dörpet schultwegen endtwiechen wehre, § 20. soll ehr kein sicher geleidt oder Eiserne briefe in Unsern Landen haben oder bekohmen, es sey dan[n] das[s] ehr von Einem Erb. Rathe daselbst Zeugnuß hab, das[s] ehr durch fewr oder anderm Unglück darzu und umb das Seinige kohmen sey.

Es sollen auch die Jahrmärkte, wie vor alters, in Unserer Stadt Dörpet, als nemblichen eine auf Petri und Pauli Tag, die andern zwe eine auf unserer lieben frawen geburts- und die dritte auf Ihrer himmelfarts-tag gehalten werden. § 21.

Desgleichen soll Honnich und hopfe aus unserer Stadt Dörpet bey Vermeidung Ein. Erb. Raths straf nicht gefuret werden. § 19.

Wier bestetigen auch die alte gewohnheit, das[s] wan[n] Ein Erbbawr ²⁾, unter eines andern gebiete gesessen, endtlaufen were und sich ein Jahr langk unter der Stadt gehalten hette und nicht wiederumb abgefuret worden, das[s] derselbe durch kein Recht solle abgefördert werden ³⁾. Geben auch Unser Stadt Dorpet frey, Goldt unnd Silber zu muntzen ⁴⁾ mit alle derselben geniess, doch das[s] auf Einer seidten Unser bildt- nuß oder Waffen Unsers Reichs oder Grossfurstenthumbs Littawen, auf der andern seidten aber der Stadts waffen geschlagen wörden. Und das[s] das Korn und schrot nach Unsers Reichs oder Grossfurstentum[s] Littawen muntze ge-

1) Man hoffte damals also für Dorpat auf einen Aufschwung des Handels, den es nie erreicht hat.

2) dass wenn ein Erbbauer.

3) Auf Stadt-Grund entlaufene Bauern dürfen nach 2 Jahren nicht zurückgefördert werden, verfügt Kg. Sigismund III im Privileg von Krakau 1588 Juli 1. (St.-A. II. a. 12).

4) Im Responsum Radziwils, Riga 1583, Mai 22, wird dies Recht der Stadt konzediert: nach den Ordinationen u. Constitutionen des Reichs; sie hat sich aber nie desselben erfreut, da es ihr von Kg. Stephan nicht bestätigt und von Sigismund III, Warschau 1600 Mai 31 (St. A. II. a. 23) direkt abgesprochen worden ist.

nahmen werde, und kein Unterscheid unter ihrer Muntze und Unser gehalten, sondern eines so hoch und so wogk als die andere gebracht werden soll.

Zu dem Waffen aber, welches die Stadt vor alters gehabt, geben wier derselben aus Unser Kon. Macht und gewaldt ein Krohn über den Schlüssel und Schwert zu fuhren, gleich wie wir auch der Stadt in ihrem feldtfenlein, welches wier Ihr verehret, geben die Rote unnd weisse farbe zu fuhren, desgleichen Ihr Siegel und brief in Rothwachs einzutrucken ¹⁾).

- § 22. *Geben auch dieser Unser Stadt Dorpet und allen burgern darinnen frey bier und brandtewein zu brewen und desgleichen fremden Wein zu schenken, und soll kinnen ²⁾) benachbarten Einwohnern innerhalb drey meil ³⁾) umb die Stadt frey sein, bier, Medt oder Brandtewein zu brewen und zu brennen, ausgenohmen die vom Adel und Verwalteren auf den Schlossern, doch nicht mehr, als sie vor Ihr haushaltung werden benodigt sein. Und damit auch Unsere Konichliche Gnade desto mehr gegen die Stadt Dorpet mochte gespuret werden, so erlassen wier der Stadt alle burgerliche Pflicht, Zoln und Zinsse, welches wier wol Rechteswegen furdern kunten, auf zwantzig Jahr lang ⁴⁾). Nach endigung aber derselben Jaren solches ⁵⁾) mit den Auflagen wie zu Riga gehalten werden.*
- § 23. *Undt soll die Axicise von Bier ⁶⁾) Meedt und brandtewein bey der Stadt bleiben.*

Welches alles Vorgescrieben[e] von Uns und Unsern Nachkohmen zu ewigen Zeidten und fast ⁷⁾) soll gehalten werden. Welches zu mehrer be[kräftigung wir unser Siegel und Namensunterschrift etc. etc.] ⁸⁾.

1) Kg. Stephans Privil. v. 9. Mai 1584, Grodno. St. A. II. a. 7.

2) keinen.

3) Das Privil. v. 7. Dez. setzt nur eine Meile an.

4) Laut Privileg vom 7. Dez. 1582 nur auf 10 Jahre; S. 19 Anmerk. 1 ist zur zit. „Cautio“, die den Termin offen lässt, noch Dog. C. D. Regni Pol. T. V. N: 183 heranzuziehen, worin allen livl. Kolonisten, also auch den dörptschen, Abgabefreiheit für 10 Jahre versprochen wird.

5) = soll es.

6) Sigismund III, Warschau 1592 Okt. 16 (St. A. II. a. 15) gestattet der Stadt die Erhebung einer Bier-Akzise im Betrage eines poln. Groschens von der Tonne.

7) = fest.

8) Mit der Silbe „be“ bricht der Entw. ab, weil die nächste Seite fehlt.